



Auf Grundlage des Qualitätsprofils (QP)*, der Stellungnahme des zuständigen Bildungsministeriums sowie der Fach- und Studierendenvertreter hat die Interne Akkreditierungskommission der Universität Potsdam auf ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 nach eingehender Beratung einstimmig (7:0:0)** folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlussfassungen zur Reakkreditierung der Bachelor- und
Masterstudienprogramme des Lehramtes Sekundarstufe im Cluster
„Mathematik/Naturwissenschaften“
(Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik)**

*Verfasser: Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ)

**Stimmberechtigte Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission am 19. Februar 2019:

Studentische Vertreter/Mitglieder des studentischen Akkreditierungspool UP:

1. Sabrina Kadereit
2. Sarah Lukowski
3. Philipp Okonek

Wissenschaftsvertreter/Studiendekane:

1. Prof. Dr. Felix Nauman
2. Prof. Dr. Ulrich Kohler
3. Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach
4. Prof. Dr. Monika Fenn

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Mathematik**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die *Bachelor*absolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1, AR-Regeln 2.1).
2. Das Angebot der jeweils aktuellen Belegungsalternativen in den Modulen der *Master*studiengänge ist vom Institut gemäß den Regelungen in der Studienordnung vorher im Modulhandbuch zu veröffentlichen (vgl. QP 5.1).
3. Module haben einen Mindestumfang von 5 LP. Bei Unterschreitung des Umfangs muss dies begründet oder angepasst werden (vgl. QP 1.5; KMK-Strukturvorgaben KMK-Strukturvorgaben 1.1). (*Master*)
4. Module haben gemäß BAMALA-O in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 LP. Der Leistungspunkteumfang in den entsprechenden Modulen ist an die Vorgaben der BAMALA-O anzupassen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 1.5; BAMALA-O §5 (1)). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.***

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Mit Blick auf die fachgutachterlichen Stellungnahmen sollte bei der Erstbegegnung mit mathematischen Denk- und Arbeitsweisen im Bachelor der Zusammenhang zwischen fachlichen Inhalten und der dazugehörigen Stoffdidaktik hergestellt werden. Dazu wird empfohlen, verstärkt lehramtsspezifische Akzente in die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums zu integrieren. (vgl. QP 1.5, 2.2).
2. Vor dem Hintergrund der hohen Prüfungsbelastung im Lehramtsstudium insgesamt wird empfohlen, die Notwendigkeit der Prüfungsnebenleistungen zu überprüfen (vgl. QP 3.1). (*Bachelor*)
3. Es wird empfohlen, die Gründe für niedrigen Absolventen/-innenquote und die hohen Abbruch- und Wechselquoten im Bachelorstudiengang zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Reduktion einzuleiten (vgl. QP 5.4).
4. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Anmeldemodalitäten für die Fachdidaktischen Tagespraktika über PULS so geändert werden können, dass eine Anmeldung durch die Studierenden bereits vor Semesterbeginn möglich ist, um die Anzahl der benötigten Plätze besser kalkulieren zu können.

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Informatik**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die Bachelorabsolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1, AR-Regeln 2.1).
2. Der Umfang der fachdidaktischen Anteile im Studium muss mindestens 18 LP umfassen. Das Curriculum der Bachelor- und Masterstudiengänge bei Kombination mit Mathematik als zweitem Fach umfasst nur 15 LP in der Fachdidaktik. Diesbezüglich ist das Curriculum anzupassen (vgl. QP 1.5, BAMALA-O § 24).
3. Die redaktionellen Diskrepanzen in der Studienordnung sind zu beseitigen. (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8)
4. Das Modul Betriebssysteme und Rechnernetze wird je nach Studienverlauf entweder im Bachelor oder im Master als Pflichtmodul verwendet. Vom Fach ist zu begründen, dass mit der erfolgreichen Belegung des Moduls, in adäquater Weise das Erreichen des Gesamtqualifikationsziels der jeweiligen Studiengänge befördert und den Kompetenzstufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse entsprochen wird (vgl. QP 2.2, KMK-Strukturvorgaben A.3).

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.***

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Zur Verbesserung der Kompetenzorientierung wird vom Fachgutachter für die Weiterentwicklung des Programms empfohlen, die Beschreibung der Qualifikationsziele zu präzisieren und die Prüfungsvarianz zu erhöhen (vgl. QP 2.2, 3.1). (Bachelor und Master)
2. Das Fach prüft die vom Gutachter der Berufspraxis vorgeschlagene Reduktion der mathematischen Anteile im Studium (vgl. QP 1.5). (Bachelor)
3. Vor dem Hintergrund der hohen Prüfungsbelastung im Lehramtsstudium insgesamt wird empfohlen, die Notwendigkeit der Prüfungsnebenleistungen zu überprüfen (vgl. QP 3.1). (Bachelor)
4. Es wird empfohlen, die Gründe für die niedrigen Absolventen/-innenquote und die hohen Abbruch- und Wechselquoten im Bachelorstudiengang zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Reduktion einzuleiten (vgl. QP 5.4).

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Biologie**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die Bachelorabsolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; AR-Regeln 2.1).
2. Die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen. (vgl. QP 5.1; AR-Regeln 2.8)
3. Module haben gemäß BAMALA-O in der Regel einen Umfang zwischen 6, 9, 12, 15 oder 18 LP. Der Leistungspunkteumfang in den entsprechenden Modulen ist an die Vorgaben der BAMALA-O anzupassen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 1.5; BAMALA-O §5 (1)).
4. Die Qualifikationsziele der Module „Zoologie und Ökologie“, „Evolution und Verhalten“, „Organismische und berufsfeldbezogene Biologie I“ sowie „Organismische und berufsfeldbezogene Biologie II“ sind so zu erweitern, dass die inhaltlichen Anforderungen und die vermittelten Kompetenzen für die Studierenden transparent werden (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben 1.1, ESG 1.2). (Master)
5. Die Informationen zu Beratungsangeboten der Lehrenden auf der Webseite des Instituts sind zu aktualisieren und gegebenenfalls zu erweitern (vgl. QP 5.1; ESG 1.6).

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.***

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Erweiterung des Wahlpflichtbereichs ist, wie vom Fachgutachter angeregt, vom Fach zu prüfen. Insbesondere sollte dabei die vorgeschlagene Einrichtung eines fachdidaktischen Wahlpflichtangebots abgewogen werden (vgl. QP 2.1). (Bachelor und Master)
2. Es wird empfohlen, dass das Fach eine Anpassung der Prüfungsvorgaben in fachwissenschaftlichen Modulen für Lehramtsstudierende vornimmt. (vgl. QP 3.2)
3. Es wird empfohlen die Themen Gesundheitserziehung, Sexualerziehung und Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen weiterer Fachdidaktischer (Wahlpflicht-) Module im Curriculum zu berücksichtigen (vgl. QP 1.5). (Bachelor und Master)
4. Das Fach sollte die Varianz der Prüfungsformen erhöhen. In den Masterstudiengängen werden fast ausschließlich Klausuren als Prüfungsform verlangt. (vgl. QP 3.1).
5. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung in den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im Bachelor, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungsnebenleistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
6. Der Aufbau des Studiengangs und die Modulstruktur sollten so gestaltet werden, dass Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs abgeschlossen werden können, um Studierbarkeit und Mobilität zu erhöhen. (vgl. QP 3.1, 4.2). (Bachelor)
7. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden können. (vgl. QP 7.2)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Chemie**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die redaktionellen Diskrepanzen im Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1).
2. Module haben einen Mindestumfang von 5 LP. Bei Unterschreitung des Umfangs muss dies begründet oder angepasst werden (vgl. QP 1.5; KMK-Strukturvorgaben 1.1). (*Bachelor und Master*)
3. Die Qualifikationsziele der Module
 - „Mathematik für Lehramt“,
 - „Physikalisch–chemische Arbeitsmethoden in der analytischen Chemie“,
 - „Naturstoffe und Makromolekulare Stoffe“,
 - „Weiterführende Anorganische Chemie“,
 - „Materialien für die Energietechnik“,
 - „Anorganische Funktionsmaterialien“,
 - „Ionische Flüssigkeiten“,
 - „Technische Chemie“,
 - „Kolloid- und Polymerchemie für Lehramt Chemie“,
 - „Stereochemie“,
 - „Einführung in die Theoretische Chemie für Lehramt Chemie“,
 - „Chemie und Umwelt“,
 - „Computeranwendungen in der Chemie“ und
 - „Computer im Chemieunterricht“

sind so zu erweitern, dass die inhaltlichen Anforderungen und die vermittelten Kompetenzen für die Studierenden transparent werden (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben 1.1, ESG 1.2). (*Bachelor und Master*)

4. Module haben gemäß BAMALA-O in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 LP. Der Leistungspunkteumfang in den entsprechenden Modulen ist an die Vorgaben der BAMALA-O anzupassen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 1.5; BAMALA-O §5 (1)). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.***

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Gemäß der Empfehlung der Gutachterin der Berufspraxis sollte das Fach in Erwägung ziehen, die Themenbereiche „Neue Medien“ und „Chemie und Umwelt“ stärker im Pflichtcurriculum zu verankern (vgl. QP 6.2). (*Bachelor und Master*)
2. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des **fachdidaktischen Tagespraktikums** zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2).

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Physik**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die Bachelorabsolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1, AR-Regeln 2.1).
2. Die redaktionellen Diskrepanzen im Modulhandbuch, Modulkatalog und dem vom Institut herausgegebenen Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen. (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8).
3. Im Master of Education werden mehrere Module aus dem Bachelor of Science innerhalb des Wahlpflichtbereichs angeboten. Vom Fach ist zu begründen, dass mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls, in adäquater Weise das Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Lehramtsmasterstudiengangs befördert wird (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben A.3).

Die Akkreditierung gilt bis zum **31.03.2027**.***

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **30.11.2019** nachgewiesen.

Für das Studienprogramm werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Entsprechend der Empfehlung des Berufspraxisgutachters prüft das Fach eine stärkere Verknüpfung der physikdidaktischen Inhalte und dem vorhandenen mathematischen Wissen der Schüler in den entsprechenden Jahrgangsstufen (vgl. QP 1.5). (Bachelor und Master)
2. Der Empfehlung des Fachgutachters folgend, sollte das Fach mit Hinsicht auf die hohe Prüfungsbelastung der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen eine Reduktion der Prüfungs(neben)leistungen prüfen (vgl. QP 3.1). (Bachelor und Master)
3. Die vom Fachgutachter angeregte Erhöhung der Varianz der Lehrveranstaltungsformen sollte vom Fach erwogen werden (vgl. QP 2.3). (Bachelor und Master)
4. Das Fach sollte die Gründe für die hohen Abbruch- und Wechselquoten im Bachelorstudiengang evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Reduktion einleiten, wie es vom Fachgutachter vorgeschlagen wurde (vgl. QP 5.4).
5. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2).
6. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Anmeldemodalitäten für die Fachdidaktischen Tagespraktika über PULS so geändert werden können, dass eine Anmeldung durch die Studierenden bereits vor Semesterbeginn möglich ist, um die Anzahl der benötigten Plätze besser kalkulieren zu können.

*****Gemäß StudAkkV vom 28. Oktober 2019 gelten geänderte Akkreditierungszeiträume (§26) rückwirkend zum 01. Januar 2018 (§37). Der Akkreditierungszeitraum ist dementsprechend angepasst.**